

99102014002000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/127270/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102014002000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Körperschaftsteuer; Abgabe der Erklärung
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	AG, digitale Steuererklärung, elektronische Steuererklärung, Elster, ELSTER, Finanzamt, Freistellungsbescheid, Gemeinnützigkeit, Gewinnermittlung, gGmbH, GmbH, Juristische Person, Kapitalgesellschaft, Körperschaft, Körperschaftsteuer, KSt, Steuererklärung, Stiftung, Umwandlungsteuer, Verein
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_155.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_155.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_157.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_157.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_224.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_224.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_36.html
Teaser	Körperschaften müssen für ihr zu versteuerndes Einkommen Körperschaftsteuer zahlen, gemeinnützige Organisationen erhalten ihre Steuerbefreiung.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Körperschaftsteuer erheben die Finanzverwaltungen auf das Einkommen von juristischen Personen beziehungsweise Körperschaften, wie zum Beispiel

- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften oder
- Stiftungen.

Die Körperschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf eines Kalenderjahres. Grundlage für die Festsetzung ist deren Körperschaftsteuererklärung. Diese und die jährlichen Gewinnermittlungen müssen Sie elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Dafür steht Ihnen das kostenlose Dienstleistungsportal „Mein ELSTER“ zur Verfügung.

Die Höhe der Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres. Hinzu kommen 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer fließen dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Der Solidaritätszuschlag steht dem Bund zu.

Ob Sie als geschäftsführende Person oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind oder Ausnahmen gelten, darüber kann Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater informieren.

Diese Person kann sie auch über die voraussichtliche Höhe der Steuerbelastung informieren. Als gemeinnütziger Verein müssen Sie zum Beispiel erst für Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Körperschaftsteuer zahlen, wenn die Einnahmen über EUR 45.000 liegen.

Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlage/elektronisch übermittelte Körperschaftsteuererklärung mit erforderlichen Anlagen/Unterlagen zur Gewinnermittlung wie zum Beispiel Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung/gegebenenfalls weitere Erklärungen wie zum Beispiel eine Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sich die Geschäftsleitung oder der Sitz in Deutschland befindet. Das sind zum Beispiel: Kapitalgesellschaften Aktiengesellschaften Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmergesellschaften Genossenschaften Vereine Stiftungen nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie etwa Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden
- steuerpflichtig sind sämtliche Einkünfte
- Geschäftsleitung ist der Ort, an dem die maßgeblichen Unternehmensentscheidungen fallen
- den Sitz des Unternehmens legen die Gesellschafter und Gesellschafterinnen im Gesellschaftsvertrag fest
- ausländische Gesellschaften müssen nur für ihre inländischen Einkünfte Körperschaftsteuer zahlen

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Die Körperschaftsteuererklärung und dazugehörige Unterlagen und Anlagen müssen Sie elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln:

- Besuchen Sie "Mein ELSTER - Ihr Online-Finanzamt" im Internet.
- Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein.
- Wählen Sie den Menüpunkt "Körperschaftsteuer" und lassen Sie sich vom Programm durch das Verfahren leiten.
- Nach Eingabe aller Daten können Sie die Körperschaftsteuererklärung über "Mein ELSTER" elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln.
- Nach Prüfung Ihrer Körperschaftsteuererklärung erhalten Sie einen Bescheid über die festgesetzte Höhe der Körperschaftsteuer sowie eine Zahlungsaufforderung (Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren) oder Informationen zu einer Guthabenauszahlung.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Wenn Sie bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung steuerlich nicht beraten werden: • Abgabe der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres Wenn ein Steuerberatungsbüro die Körperschaftsteuererklärung erstellt: • Abgabe der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag im Monat Februar des zweiten, auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres
weiterführende Informationen	https://ksth.bundesfinanzministerium.de/ksth/2015/home.html https://ksth.bundesfinanzministerium.de/ksth/2015/home.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Einspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal